

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Gemeinsame Umsetzungsstrategie



**GRUNDSÄTZE UND KOMMUNIKATION DER ERGEBNISSE
DER ERSTEN ANALYSE
GEMÄSS DER WASSERRAHMENRICHTLINIE**

ZUSAMMENFASSUNG UND HAUPTDOKUMENT

Anmerkung: Beim Treffen der Wasserdirektoren am 22./23. Juni 2004 wurde dieses Dokument erörtert, die Zusammenfassung wurde von ihnen bestätigt. Diese Fassung kann noch redaktionell überarbeitet, ihr Format geändert werden.

Grundsätze und Kommunikation der Ergebnisse der Ersten Analyse gemäß der Wasserrahmenrichtlinie

Zusammenfassung

Nach der Wasserrahmenrichtlinie muss die erste Bestandsaufnahme und Analyse auf der Ebene der Flussgebietseinheiten bis Ende 2004 abgeschlossen sein: ein erster wichtiger Meilenstein, der die Grundlage für die in der Richtlinie vorgesehene nachhaltige Gewässerbewirtschaftung bildet.

Mit den Ergebnissen der umfassenden Analyse wird eine Bestandsaufnahme der aktuellen Lage aller Flüsse, Seen, Übergangs-, Küsten- und Grundwässer angestrebt. Ferner soll eine erste Screening-Prüfung klären, ob die Richtlinienziele bis 2015 erreicht oder wahrscheinlich erreicht werden. Dies liefert Hinweise darauf, welche weiteren Maßnahmen zu treffen sind. Insbesondere wird dadurch die Einrichtung von Überwachungsnetzen unterstützt – vorgesehen bis 2006 –, um die Ergebnisse der Analyse zu bestätigen und eine Grundlage für die Planung von Maßnahmen bereitzustellen.

Aus den ersten Erörterungen bei der Zusammenstellung dieser Berichte kristallisierte sich eine Reihe allgemeiner und übergreifender Themen heraus, die in dem Dokument „*Grundsätze und Kommunikation der Ergebnisse der ersten Analyse gemäß der Wasserrahmenrichtlinie*“ zusammengefasst wurden. Das Folgende bildet eine kurze Übersicht über die zentralen Elemente dieses Dokuments.

Im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie ist eine Reihe von Leitfäden erstellt worden, die Orientierung für die Bestandsaufnahme und Analyse von Belastungen, Auswirkungen und Nutzungen bieten. Ungeachtet des Anspruchs und der Herausforderungen des vorgeschriebenen Pensums zeigen die ersten Erfahrungen aus den Pilot-Einzugsgebieten klar, dass es zu bewältigen ist. Die vorläufigen Berichte kommen der Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete zugute.

Um aber die Bestandsaufnahme und Analyse erfolgreich abzuschließen, ist eine Reihe von Schwierigkeiten zu bewältigen. Zunächst waren die verfügbaren Daten in manchen Fällen nicht vollständig oder nicht „zweckentsprechend“. Des Weiteren befinden sich die Kriterien für die Definition der Richtlinienziele noch in der Erarbeitung. Zudem sind Veränderungen des zeitlichen und räumlichen Rahmens zu berücksichtigen; die verfügbare Zeit erwies sich insbesondere im Hinblick darauf als besonderes Problem, eine angemessene internationale Zusammenarbeit und Interdisziplinarität zu gewährleisten. Schließlich wurde der Kommunikation der Methoden und Ergebnisse häufig eine zu niedrige Priorität gegeben. Vor allem: Da die Analyse eine hauptsächlich technische Angelegenheit ist, ist es wichtig, dass sie nach ihrem Abschluss zum Gegenstand einer allgemeineren politischen und öffentlichen Diskus-

sion gemacht wird, damit Unterstützung für die folgenden Umsetzungsschritte mobilisiert wird.

Aufbauend auf den ersten Erfahrungen und Erörterungen, in denen positive Beispiele für die Bestandsaufnahme und Analyse vorgestellt wurden, etwa während der Erprobung in der Pilotphase, konnte eine Reihe von Grundsätzen hergeleitet werden, die Orientierung für die abschließenden Arbeiten der Analyse in ganz Europa bieten sollen und in einigen Kernpunkten ein stärker harmonisiertes Vorgehen herbeiführen sollen. Darüber hinaus sollen diese Grundsätze grob den Weg nach dem Abschluss der ersten Bestandsaufnahme und Analyse vorgeben und gewährleisten, dass sowohl die Ergebnisse als auch die für die Einrichtung der Überwachungsnetze, für die Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete und die Entwicklung des Maßnahmenprogramms verfügbare Zeit bestmöglich genutzt werden.

Es handelt sich um fünf Grundsätze, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Prozess und Ergebnisse der Analyse sollen transparent und verständlich sein, wobei alle für die Analyse verwendeten Daten und Informationen für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollen;
2. Die Analyse trägt dazu bei, ein Netz für die zielgerichtete Überwachung zu entwickeln, doch stellt sie keine Einstufung des Zustands dar;
3. Verwenden Sie die Ergebnisse, um geeignete und iterative Folgemaßnahmen für die nächsten Phasen des Planungsprozesses festzulegen und nach Prioritäten zu ordnen (Gehen Sie davon aus, dass die Ergebnisse einer vorsorgenden Betrachtungsweise unterliegen.);
4. Sorgen Sie dafür, dass Kernelemente (wie Referenzszenario und Identifizierung erheblich veränderter Wasserkörper) in abgestimmter Weise berücksichtigt werden;
5. Unzureichende Daten sind keine Entschuldigung. Zeigen Sie, dass das Bestmögliche unternommen wurde. Führen Sie eine Lückenanalyse durch und beschreiben Sie die nachfolgenden Schritte, mit denen die festgestellten Lücken gefüllt werden sollen.

Insgesamt sollte die Analyse nicht als Maßstab dafür verstanden werden, wie gut oder wie schlecht die EU-Gewässer aktuell sind, sondern als erster entscheidender Schritt der integrierten Bewirtschaftung von Einzugsgebieten. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse in erster Linie die Entwicklung gezielter und effizienter Überwachungsmaßnahmen steuern. Des Weiteren sind sie ein wichtiger Ausgangspunkt für die Entwicklung von Maßnahmen, die ohne ausreichende Informationen im Hinblick auf Belastungen, Auswirkungen und wirtschaftliche Aspekte der Wassernutzung nicht ins Auge gefasst werden könnten. Geeignete Informationen sind die Basis, um Wirtschaftlichkeit im Gewässerschutz und somit eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten.

Eine weitere Erfahrung ist, dass die Darstellung und Kommunikation der eher technischen Analyse in vielen Fällen zu Missverständnissen geführt hat. Insbesondere hat eine stark aggregierte und nicht differenzierte Darstellung der Ergebnisse das Verständnis der Kernpunkte, auf die in der Gewässerbewirtschaftung eingegangen werden muss, nicht gefördert. Der durch die Richtlinie vorgegebene methodische Rahmen der Analyse sieht vor, dass sich die Darstellung der Ergebnisse an der Frage orientiert, ob Probleme auftreten oder nicht. Aller-

dings schließt die Richtlinie nicht die Möglichkeit einer stärkeren Differenzierung und Detailgenauigkeit bei der Darstellung der Ergebnisse aus.

Eine wirksame Vermittlung dessen, was (i) die Ergebnisse bedeuten, (ii) welche Folgemaßnahmen zu ergreifen wären und (iii) welche Bedeutung die Vorgaben der Richtlinie für die Verlängerung von Fristen und die Festlegung weniger strenger Ziele einschließlich der wirtschaftlichen Elemente, insbesondere der Kosten-Nutzen-Analyse, haben, sollte während des Planungsprozesses organisiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden und interessierte Stellen zur Unterstützung für die Umsetzung der Richtlinie zu ermutigen.

Bei der Erörterung des Dokuments anlässlich ihres Treffens am 22./23. Juni 2004 in Dublin kamen die Wasserdirektoren zu folgenden Schlussfolgerungen:

Wir, die Wasserdirektoren der Europäischen Union¹, die Beitrittskandidaten² und die EFTA-Länder³ begrüßen dieses politische Dokument „Grundsätze und Kommunikation der Ergebnisse der ersten Analyse gemäß der Wasserrahmenrichtlinie“. Die Berücksichtigung der Grundsätze und die Kommunikation der Ergebnisse ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie unbedingt erforderlich. Die Wasserdirektoren kommen überein, das Dokument zu veröffentlichen und den an der Umsetzung der Richtlinie beteiligten oder interessierten Fachleuten auf breiter Grundlage zugänglich zu machen. Die Wasserdirektoren befürworten die Anwendung der in diesem Dokument enthaltenen Empfehlungen und Beispiele nicht nur in den für den Abschluss der Analyse verbleibenden Monaten, sondern auch danach bei der Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete.“

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern, die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur.

² (Nicht anwesend: Bulgarien, Rumänien).

³ Island, Norwegen, Schweiz (nicht anwesend: Liechtenstein).

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Gemeinsame Umsetzungsstrategie



**GRUNDSÄTZE UND KOMMUNIKATION DER ERGEBNISSE
DER ERSTEN ANALYSE
GEMÄSS DER WASSERRAHMENRICHTLINIE**

Anmerkung: Beim Treffen der Wasserdirektoren am 22./23. Juni 2004 wurde dieses Dokument erörtert, die Zusammenfassung wurde von ihnen bestätigt. Diese Fassung kann noch redaktionell überarbeitet, ihr Format geändert werden.

GRUNDSÄTZE UND KOMMUNIKATION DER ERGEBNISSE
DER ERSTEN ANALYSE GEMÄSS DER WASSERRAHMENRICHTLINIE

Inhalt

1.	Einführung	7
2.	Zweck	8
3.	Erste Erfahrungen	9
4.	Grundsätze für die Analyse	11
6.	Kommunikation	16
7.	Schlussausführungen	18

GRUNDSÄTZE UND KOMMUNIKATION DER ERGEBNISSE DER ERSTEN ANALYSE GEMÄSS DER WASSERRAHMENRICHTLINIE

1. Einführung

Die nach Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG erforderliche Analyse bildet die erste wichtige Beurteilung der Situation europäischer Oberflächen- und Grundwässer. Sie umfasst die Bestandsaufnahme⁴ der Flussgebietseinheiten, die Analyse der Belastungen und Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen.

Die zentrale Frage der Analyse ist: „Bei welchen Wasserkörpern besteht das Risiko, die Umweltziele nach Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu erreichen?“. So einfach die Frage auf den ersten Blick scheinen mag, so beinhaltet sie doch eine Reihe komplizierter Aspekte, insbesondere folgende:

1. Die Richtlinie enthält zahlreiche und vielfältige Umweltziele; zunächst muss daher auf verschiedenen Ebenen eine Bewertung erfolgen.
2. Die Kriterien für die Definition der Umweltziele besitzen nach ihrem jeweiligen Stand einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad; einige Elemente sind erst nach Abschluss der Analyse verfügbar.
3. Der Begriff „Risiko“ beinhaltet die Aspekte der *Wahrscheinlichkeit und Unsicherheit*, auf die in der WRRL nicht näher eingegangen wird.
4. Die Analyse muss sich auf eine *integrierte Evaluierung sehr zahlreicher Daten* und Informationen stützen, die teilweise noch nicht (ohne weiteres) verfügbar sind.

Verschiedene Leitfäden⁵ bieten gezielte Unterstützung für die Umsetzung der in Artikel 5 vorgesehenen Verpflichtungen, insbesondere der IMPRESS⁶-, der WATECO⁷-, der Wasserkörper⁸- und der HMWB⁹-Leitfäden sowie andere Dokumente. Diese setzen den Schwerpunkt auf fachliche Fragen der Durchführung der Analyse. Bislang ist weder strategisch noch grundsätzlich erörtert worden, wie vorzugehen ist, wenn die verschiedenen Elemente zusammengeführt und im breiteren wasserwirtschaftlichen Rahmen bewertet werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass die Analyse weitgehend technischer Natur ist und die wissenschaftliche und technische Grundlage für die spätere Bewirtschaftung bereitstellen soll. Die Ermittlung von Wasserkörpern, „die die Umweltqualitätsziele möglicherweise nicht erreichen“, ist eine notwendige Voraussetzung zur Differenzierung der Überwachungsanforde-

⁴ Die Bestandsaufnahme von Oberflächengewässern beinhaltet mehrere Aspekte, vor allem die Bestimmung der Typologie, der Wasserkörper, der Referenzbedingungen und potenziell erheblich veränderter Wasserkörper (zu Einzelheiten von Grundwässern vgl. Anhang, Abschnitt 2.1 und 2.2).

⁵ Alle Leitfäden sind ins Internet gestellt unter:

http://europa.eu.int/comm/environment/water/water-framework/guidance_documents.html

⁶ Leitfaden Nr. 3: Analyse der Belastungen und Auswirkungen.

⁷ Leitfaden Nr. 1: Economics and the Environment – The implementation challenge of the Water Framework Directive, A Guidance Document.

⁸ Leitfaden Nr. 2: Identifizierung von Wasserkörpern.

⁹ Leitfaden Nr. 4: Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern.

rungen und zur zielgerichteten Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme. Damit dies auf effiziente Weise erfolgen kann, könnte eine nach Prioritäten strukturierte Verbesserung der ersten Analyse notwendig sein, wie in Anhang V, Randnummer 1.5 angedeutet:

Werden Wasserkörper ermittelt, bei denen das Risiko besteht, dass sie die Umweltqualitätsziele nicht erreichen, wird, soweit angezeigt, eine zusätzliche Beschreibung vorgenommen, um die Ausgestaltung sowohl der Überwachungsprogramme nach Artikel 8 als auch der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 zu optimieren.

Daher ergeben sich aus der Analyse eine Reihe von *Folgeaktivitäten*, die Voraussetzung für eine effiziente, effektive und nach Prioritäten strukturierte Bewirtschaftung von Einzugsgebieten sind. Diese sollten in den Bericht über die Analyseergebnisse, dessen Zusammenfassung der Europäischen Kommission bis zum 22. März 2005 vorzulegen ist, einbezogen werden.

Trotz der bis zum Abschluss der Analyse vorwiegend technischen Natur liegt es auf der Hand, dass die Ergebnisse in einem größeren strategischen und politischen Zusammenhang erörtert werden und werden sollten. Dieses Dokument möchte verschiedene Strategie- und Grundsatzfragen ansprechen, damit eine breitere Diskussion mit dem Ziel in Gang gesetzt wird, um zu einem gemeinsamen Verständnis der Bedeutung und des Kontextes der Analyse nach Artikel 5 als Grundlage für die weitere WRRL-Umsetzung zu gelangen. Die Ergebnisse der Analyse bilden das Fundament aller weiteren Schritte nachhaltiger Wasserbewirtschaftung. Es ist klar, dass eine solche Grundlage stabil und konsistent sowie auf europäischer Ebene vergleichbar sein sollte.

2. Zweck

Der Zweck dieses Dokuments besteht darin, unter den an der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie Mitwirkenden ein gemeinsames Verständnis der Grundsätze und Strategien für die effektive Vermittlung der Ergebnisse der ersten Analyse nach Artikel 5 zu schaffen. Das Dokument stützt sich auf einige erste aus der Analyse heraus gewonnene Erfahrungen. Einerseits scheinen viele Probleme in ganz Europa ähnlich gelagert zu sein, andererseits gibt es ein gewisses Risiko, einige Fragen unterschiedlich zu behandeln und dadurch einen Mangel an Abstimmung und Vergleichbarkeit der Ergebnisse herbeizuführen – was zu vermeiden ist.

Im Dokument wird betont, dass die Analyse zwar eine Herausforderung darstellt, aber auch eine Chance bietet, an einem offenen und transparenten Dialog mit interessierten Stellen über die Grundlagen der WRRL mitzuwirken und die Kräfte und die Unterstützung für die gemeinsame, auf sinnvolle Umweltziele gerichtete Arbeit zu bündeln.

Des Weiteren zielt das Dokument darauf, die Analyseergebnisse in einen breiteren Rahmen zu stellen und die sich aus der Analyse ergebenden unterschiedlichen Konsequenzen und Folgeaktivitäten deutlich zu machen. Die Analyse ist weitgehend technischer Art; das Dokument trägt dazu bei, die Ergebnisse zu interpretieren und es dadurch für eine informierte politische wie breitere Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Schließlich hat das Dokument den Zweck, Orientierung in einigen Schlüsselfragen zu diesem ersten großen Schritt für die Umsetzung der WRRL zu bieten.

3. Erste Erfahrungen

Die obigen Überlegungen machen bereits deutlich, dass eine solche Analyse nach Artikel 5 ehrgeizig, schwierig und komplex ist. Allerdings gibt es eine wachsende Zahl von vorläufigen Berichten, insbesondere aus den Pilot-Einzugsgebieten,¹⁰ die deutlich zeigen, dass es möglich ist, diese verbindliche Aufgabe der WRRL rechtzeitig zu bewältigen, und dass die Analyse von überragendem Wert für die Wasserbewirtschaftung ist.

Somit ist die erste Kernaussage, dass man es trotz aller Hindernisse schaffen kann!

Die unten stehenden Überlegungen reflektieren einige der größeren Schwierigkeiten, denen die Mitgliedstaaten bei der ersten Analyse begegneten. Es ist zu davon auszugehen, dass viele dieser Punkte für die zweite, 2013 vorzulegende Analyse nach Artikel 5 nicht mehr relevant sind. Dies beinhaltet für die erste Analyse eine gewisse »Lernerfahrung«, die gezielt und offen angesprochen wird, um zu gewährleisten, dass diese Punkte und Hindernisse bei künftigen Analysen nicht mehr auftreten werden.

Die Hauptprobleme, denen die Behörden begegneten, sind insbesondere:

Fehlen von (zureichenden oder geeigneten) Daten

Die WRRL sieht eine umfassende und vollständige Analyse aller Belastungen und Auswirkungen in einer Flussgebietseinheit vor. Zwangsläufig sind die verfügbaren Datensätze für eine solch umfassende Untersuchung, die die verschiedenen Belastungen aus Landwirtschaft, Siedlungsgebieten, Forstwirtschaft, Fischzucht, Industrie, Schifffahrt, Wasserkraft usw. einbezieht, lückenhaft. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Daten zwar verfügbar sein mögen, diese aber bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet nicht vergleichbar sind (mangelnde Übereinstimmung in maßstäblicher und zeitlicher Hinsicht). Dies kann insbesondere bei internationalen Einzugsgebieten vorkommen.

Unsicherheiten durch fehlende Kriterien für Umweltziele

Die Risikoanalyse ist durch eine Reihe von Unsicherheiten gekennzeichnet. Für diese erste Analyse 2004 waren für einige Umweltziele keine endgültigen Kriterien verfügbar (z. B. Qualitätsnormen für prioritäre Stoffe). Ferner ist die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten in dieser Phase noch nicht kalibriert und erfüllt die Anforderungen der WRRL noch nicht in allen Aspekten. Infolge dessen kann die Analyse der Auswirkungen nur auf der Grundlage „vorläufiger Ziele“ erfolgen.

Zeitlicher und räumlicher Maßstab

Die Analyse nach Artikel 5 und Anhang II der WRRL beinhaltet eine Beurteilung, ob ein oder mehrere Wasserkörper die Ziele erreichen oder möglicherweise nicht erreichen. Offensichtlich bilden Belastungen und Auswirkungen ein Kontinuum und sind somit in einem oder mehreren Wasserkörper(n) nie gleich verteilt. Darüber hinaus haben wir es mit einem dynamischen System zu tun, d. h. Veränderungen des Wasserzustands, doch auch Veränderungen der Belastungen, denen er unterliegt, sind sicher. Bei diesem Stand der Dinge ist es unklar, ob die zeitlichen und räumlichen Schwankungen der Belastungen und Auswirkungen in ganz

¹⁰ Zum Beispiel: „Odense Pilot River Basin – Provisional Article 5 Report“ [Andere Beispiele für Berichte aus Pilot-Einzugsgebieten oder anderen aus den Mitgliedstaaten aufführen].

Europa in abgestimmter Weise behandelt wurden. Des Weiteren fällt die Prüfung eines Referenzszenarios, mit dessen Hilfe die Möglichkeit extrapoliert werden könnte, dass ein Wasserkörper die Umweltziele bis 2015 nicht erreicht, indem vereinbarte Maßnahmen und wirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden, sehr unterschiedlich aus, trotz des vorliegenden Leitfadens zum Thema Wirtschaft und Umwelt.

Zeitliche Beschränkungen (internationale Abstimmung, interdisziplinäre Arbeit)

Die Wasserrahmenrichtlinie enthält ehrgeizige zeitliche Vorgaben zur Einrichtung neuer Verwaltungsstrukturen, zur Entwicklung geeigneter Methoden und zur Gewinnung der für die Bestandsaufnahme und Analyse nach Artikel 5 erforderlichen Daten. Es wurde bereits mehrfach gezeigt, dass vernünftige Berichte auch in diesen kurzen Zeiten vorgelegt werden können. Allerdings verstärken zwei Aspekte den zeitlichen Druck bei der Erarbeitung qualitativ hochwertiger Berichte, die den Anforderungen der Richtlinie genügen. Erstens ist die Zusammenarbeit und Harmonisierung der Ansätze in den internationalen Einzugsgebieten aufwändiger. Zweitens verlangt die Richtlinie ein interdisziplinäres Vorgehen. Eine derartige interdisziplinäre Kooperation wie zwischen Chemikern, Biologen, Wasserwirtschaftlern, Ökonomen usw. muss neu aufgebaut werden und verursacht zusätzliche Zeitverluste.

Kommunikationsprobleme

Die Belastungs- und Auswirkungsanalyse berücksichtigt die Folgen für aquatische Ökosysteme eines weit größeren Spektrums an Belastungen als alle anderen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft. Dies bedeutet, dass die Analyseergebnisse wahrscheinlich darauf hindeuten werden, dass es um den Zustand der Wasserumwelt viel schlechter bestellt ist, als bisherige eher mit der Wasserqualität als der ökologischen Qualität befasste Berichte vermuten lassen.

Interessierte Stellen sehen vielleicht nicht ein, warum sich bei einer großen Anzahl von Wasserkörpern ergibt, dass sie, trotz Verbesserung der Wasserqualität über viele Jahre, die „Ziele möglicherweise nicht erreichen“. Dieser verwirrende Eindruck wird wahrscheinlich noch durch die Schwarzweißmalerei verstärkt, die durch die Richtlinienanforderung entsteht, Wasserkörper einfach in solche einzuteilen, die die Ziele erreichen, und solche, die sie nicht erreichen.

Insbesondere Wassernutzern mag es scheinen, dass das Erreichen der Richtlinienziele enorme Kosten mit sich bringt, die sie unmöglich tragen können. Für andere interessierte Stellen kann die Aussage, dass zahlreiche Wasserkörper „die Ziele möglicherweise nicht erreichen“, mit der falschen Erwartung verbunden sein, dass alle Probleme bis 2015 gelöst sein werden. Für einen Wasserkörper die Möglichkeit festzustellen, dass er die Ziele nicht erreichen könnte, mag bei manchen Wassernutzern den Eindruck erwecken, dass nicht näher bezeichnete Maßnahmen erforderlich sein könnten, die sich auf ihre Nutzung des Wasserkörpers auswirken oder nicht auswirken. Dies kann sie im Ungewissen darüber lassen, wie sie für die Zukunft planen sollen. Bislang sind diese Kommunikationsaspekte nicht ausreichend beachtet worden.

4. Grundsätze für die Analyse

Die Anforderungen an die Analyse werden in der Wasserrahmenrichtlinie vor allem im Anhang II ausgeführt. Allerdings werden mit diesen technischen Anforderungen noch keine allgemeinen Grundsätze oder Konzepte spezifiziert, an denen sich die Analyse orientieren sollte. Geht man davon aus, dass die Analyse ein bedeutender Zwischenschritt in der gesamten Umsetzung ist, und stellt man die Analyse in den größeren Zusammenhang der integrierten Einzugsgebietenbewirtschaftung, so lassen sich aus dem Wortlaut der Richtlinie die folgenden Grundsätze ableiten.

Grundsatz 1:

Der Prozess und die Ergebnisse der Analyse sollte transparent und nachvollziehbar sein, und sämtliche in der Analyse verwendete Daten und Informationen sollten für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Durch ein transparentes und offenes Vorgehen bei der Analyse werden Konflikte, Missverständnisse und unnötige Diskussionen in späteren Phasen vermieden. Geht man davon aus, dass die erste Analyse durch unzureichende Daten und ein hohes Maß an Unsicherheit beeinträchtigt wird, muss ein offenes und transparentes Vorgehen als das klarste und vertretbarste angesehen werden. Jeder Verdacht, es würden Tatsachen verhüllt oder verschleiert, wird zu Misstrauen und zu neuen Fragen führen, was wiederum die Erörterung des Analyseberichts verlängert, statt sie auf die Vielzahl von Aufgaben zu konzentrieren, die bei den weiteren Umsetzungsschritten bewältigt werden sollen. Schließlich ist die Beteiligung von Akteuren an der Gewinnung und Vermittlung der Ergebnisse an eine breitere Öffentlichkeit genauso wichtig wie die technische Erarbeitung der Analyse selbst.

Grundsatz 2:

Die Analyse trägt zur zielgerichteten Entwicklung eines Überwachungsnetzes bei. Jedoch ist die Risikoanalyse keine Einstufung des Zustands!

Wie oben dargelegt sind die Klassifikationssysteme 2004 noch nicht aufgestellt, mit der Überwachung des Zustands wurde noch nicht begonnen. Daher sollte man darauf achten, dass die Einstufung eines Wasserkörpers dahingehend, er könne die Ziele möglicherweise nicht erreichen, automatisch so interpretiert wird, dass er nicht in „gutem Zustand“ sei. Dies sind zwei völlig verschiedene Bewertungen, die zu verwechseln kontraproduktiv wäre. Die Ermittlung des Risikos für einen Wasserkörper, die Ziele nicht zu erreichen, bedeutet, dass es eine gewisse Wahrscheinlichkeit gibt, dass der Wasserkörper eines der Richtlinienziele nicht erreicht. So kann die Analyse beispielsweise erbringen, dass der Zustand des Wasserkörpers derzeit schlechter als gut ist, oder dass sich der Zustand bis 2015 verschlechtern wird. Für diese Wasserkörper ist die anschließende operative Überwachung (gemäß WRRL Anhang V und Leitfaden zur Überwachung) notwendig, um die für die Einstufung des Wasserkörpers erforderlichen Daten zu erbringen. Liegen keine weiteren Anzeichen vor, verringert eine all-

gemeinere überblicksweise Überwachung den Aufwand eingehenderer Untersuchungen. Daher besteht ein Zweck der Analyse darin, jene Wasserkörper auszusondern, für die keine detaillierte operative Überwachung zur Ermittlung des Zustandes notwendig ist. Bei solchen Wasserkörpern müssen nur die Veränderungen der Belastungen, die zu einer Verschlechterung des Zustands führen, überwacht werden. Ferner helfen die Ergebnisse, jene spezifischen Situationen zu bestimmen, in denen nicht jeder einzelne Wasserkörper überwacht werden muss.¹¹ Dadurch verringern die Analyseergebnisse den Aufwand und fördern die Ziele der Überwachung.

Grundsatz 3:

Verwenden Sie die Ergebnisse, um geeignete und iterative Folgemaßnahmen für die nächsten Phasen des Planungsprozesses festzulegen und nach Prioritäten zu ordnen. Gehen Sie davon aus, dass die Ergebnisse einer vorsorgenden Betrachtungsweise unterliegen.

Die Analyse der Belastungen und Auswirkungen ist der erste Schritt in der Bewirtschaftungsplanung für Einzugsgebiete. In planerischer Hinsicht ist es wichtig, dass dadurch geeignete Schritte für die nächsten Phasen des Planungsprozesses festgelegt und nach Prioritäten geordnet werden können. Beispielsweise sollte die erste Analyse ergeben, wo eine weitergehende Beschreibung notwendig ist, damit die Überwachungs- und Maßnahmenprogramme so zielgerichtet und damit so wirtschaftlich wie möglich ausgestaltet werden können.

Die Folgeaktivitäten für die nächsten Phasen des Planungsprozesses zu klären ist auch für die Vermittlung der Analyseergebnisse wichtig. Insbesondere ermöglicht dies die erneute Versicherung, dass die nächsten Schritte nach Prioritäten gewichtet und angemessen sind und die geeigneten Folgemaßnahmen beinhalten. Klarheit im Hinblick auf die Folgemaßnahmen trägt auch dazu bei, die sich aus der Analyse ergebenden Unsicherheiten zu verringern.

Die Richtlinie sieht vor, dass in der Belastungs- und Auswirkungsanalyse jene Wasserkörper ermittelt werden, die die Umweltziele „erreichen“, und solche, die sie „möglicherweise nicht erreichen“. Jedoch ist dieser Differenzierungsgrad wohl nicht ausreichend, um geeignete Folgemaßnahmen zu entwickeln, die adäquat unterscheidend und nach Prioritäten gewichtet sind. Um den Planungsprozess zu unterstützen, können diese Richtlinienkategorien – „die Umweltziele erreichen“ bzw. „möglicherweise nicht erreichen“ – untergliedert werden, um die geplanten Folgemaßnahmen besser zu differenzieren. Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, über Anzahl und Art solcher Unterteilungen zu befinden; sie hängen von den in den Flussgebietseinheiten aufgeworfenen besonderen Planungs- und Kommunikationsfragen ab. Ein Beispiel möglicherweise nützlicher Differenzierung enthält Tabelle 1.

¹¹ Wo in diesem Abschnitt die Überwachung erwähnt wird, ist für die eingehendere Beschreibung der besonderen Umstände, unter denen „representational monitoring“ vertretbar ist, auf den Leitfaden zur Überwachung („Guidance Document No. 7 on Monitoring under the Water Framework Directive“) zu verweisen. [A. d. Ü.: In keinem der mir bekannten Dokumente im Zusammenhang mit der WRRL kann ich einen Hinweis auf „representational monitoring“ finden, auch lässt sich m. E. über den Kontext nicht genau erschließen, was damit gemeint sein kann – vielleicht so etwas wie „stichprobenartige Überwachung“? Möglicherweise handelt es sich auch nur um einen Schreibfehler, und es ist eigentlich „representative“ = repräsentativ gemeint.]

Die Darstellung der Ergebnisse in disaggregierter Form kann ferner die Ausgestaltung geeigneter Folgemaßnahmen und die sinnvolle und transparente Vermittlung der Analyseergebnisse unterstützen. Beispielsweise kann die Aufschlüsselung der Ergebnisse nach den Arten der Hauptbelastung (z. B. Punktquellen, diffuse Quellen, Entnahme usw.) weit bessere Hinweise auf solche Fragen liefern, die bei der Bewirtschaftungsplanung für Einzugsgebiete wahrscheinlich anzugehen sind, als es die Verwendung einer einzelnen Karte mit aggregierten Ergebnissen vermöchte.

Tabelle 1: Beispiele möglicher Differenzierung der Ergebnisse in Kategorien zur Unterscheidung und Gewichtung von Folgeaktivitäten

Mögliche sinnvolle Differenzierungen	Vorrangige Folgemaßnahmen
Wasserkörper, bei denen bereits ohne weitere Bestandsaufnahme oder zusätzliche Überwachungsdaten klar ist, dass sie die Ziele nicht erreichen werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Planung von Maßnahmen • Ausgestaltung der operativen Überwachung
Wasserkörper, bei denen wahrscheinlich ist, dass sie die Ziele nicht erreichen; es sind weitere Arbeiten erforderlich, bevor mit der Planung von Maßnahmen begonnen werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangige weitere Bestandsaufnahme zur Unterstützung der Ausarbeitung des vorläufigen Überblicks über die für das Einzugsgebiet wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, der bis 2007 vorliegen muss (vgl. Art. 14) • Ausgestaltung der operativen Überwachung oder gegebenenfalls der Überwachung zu Ermittlungszwecken
Wasserkörper, bei denen möglich ist, dass sie die Richtlinienziele nicht erreichen; um dies – bei unzureichenden Daten – mit ausreichender Sicherheit zu bestätigen, werden eine fortgesetzte Bestandsaufnahme und operative Überwachung für notwendig erachtet.	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Bestandsaufnahme • Ausgestaltung der operativen Überwachung
Wasserkörper, bei denen die verfügbaren Daten keinen Hinweis auf ein Risiko liefern, dass die Richtlinienziele nicht erreicht werden, bei denen aber Qualität und Umfang der verfügbaren Daten verbessert werden könnten.	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung der Überwachung dergestalt, dass sie zur Ergänzung und Validierung der Ergebnisse beiträgt • Überprüfung der Belastungs- und Wirkungsanalyse zur Verbesserung der Daten und zur Ergebniskontrolle
Wasserkörper, bei denen bereits ohne weitere Bestandsaufnahme oder zusätzliche Überwachungsdaten klar ist, dass kein Risiko besteht, die Richtlinienziele nicht zu erreichen.	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung von Veränderungen der Belastungen, die beispielsweise zu einer Verschlechterung des Zustands führen könnten.

Schließlich sollten sich die grundsätzlichen Überlegungen zu Folgemaßnahmen von einer vorsorgenden Betrachtungsweise leiten lassen, um zu gewährleisten, dass langfristige und/oder irreversible negative Auswirkungen, die das Erreichen der Richtlinienziele beeinträchtigen würden, vermieden werden. Daher sollte der Unsicherheitsgrad bei der Beurteilung, ob die „Ziele erreicht“ oder „möglicherweise nicht erreicht“ werden, berücksichtigt werden. Bei erheblicher Unsicherheit sollte bei dem betreffenden Wasserkörper angegeben werden, dass er die „Ziele möglicherweise nicht erreicht“.

Grundsatz 4:

Sorgen Sie für eine harmonisierte Anwendung zentraler Punkte wie Referenzszenario und Ermittlung erheblich veränderter Wasserkörper.

Die Ergebnisse der ersten Analyse gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zeigen, dass einige zentrale Punkte in den verschiedenen Flussgebietseinheiten unterschiedlich behandelt wurden. Für eine abgestimmte Umsetzung der Richtlinie und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass solche Kernpunkte auf dieselbe Art und Weise behandelt werden. Unten sind die wichtigsten und häufigsten Punkte aufgeführt, die in den Erörterungen angesprochen wurden.

Basisjahr 2015

Einige Mitgliedstaaten extrapolieren für das Jahr 2015 die aktuellen Ergebnisse der Analysen, indem sie die Veränderungen in diesem Zeitraum berücksichtigen, insbesondere bereits vereinbarte Maßnahmen und bedeutende wirtschaftliche Veränderungen. Infolge dessen unterscheiden sich die für das Ausgangsjahr 2004 gewonnenen Ergebnisse von denen des Basisjahres 2015. Dieses Vorgehen ist im Leitfaden zu Wirtschaft und Umwelt ausführlich erörtert worden.¹² Einige der sich aus den unterschiedlichen Ansätzen ergebenden Kernfragen sind die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, die Transparenz der Annahmen, von denen ausgegangen wird, und die Grundlage für die Wahl der Überwachungsform, insbesondere die „operative Überwachung“.¹³

Um diese Fragen zu behandeln, sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden. Zunächst sollen die für die Analyse 2004 und 2015 unterschiedlichen Ergebnisse transparent und nachvollziehbar dargestellt werden (siehe Grundsatz 1). Es soll deutlich werden, worin die Unterschiede der Ergebnisse bestehen und von welchen Voraussetzungen ausgegangen wurde, das heißt, welche Veränderungen und Entwicklungen berücksichtigt wurden. Was bereits vereinbarte Maßnahmen angeht, sollen diese formaler, rechtsverbindlicher Natur sein und vor allem die zwischen 2004 und 2008 in die Wege geleiteten Maßnahmen umfassen.¹⁴ Alle danach vorgesehenen Maßnahmen sollten in das von der Richtlinie vorgesehene Maßnahmenprogramm einbezogen werden und daher nicht zu einer Änderung der Risikoanalyseergebnisse zwischen heute und 2015 führen. Des Weiteren ist der entsprechende Überwachungsbedarf zu ermitteln, der gemäß IMPRESS-Leitfaden als „operative Überwachung“

¹² Leitfaden Nr. 1: Economics and the Environment – The implementation challenge of the Water Framework Directive, A Guidance Document.

¹³ Wo in diesem Abschnitt die Überwachung erwähnt wird, ist für die eingehendere Beschreibung der besonderen Umstände, unter denen ein „representational monitoring“ vertretbar ist, auf den Leitfaden zur Überwachung („Guidance Document No. 7 on Monitoring under the Water Framework Directive“) zu verweisen. [A. d. Ü.: Siehe Fußnote 11.]

¹⁴ Beachte: Einige dieser Maßnahmen treten erst bis 2012 in Kraft oder sind erst dann durchgesetzt. Allerdings müssen alle einschlägigen neuen Maßnahmen, die 2009 und später ins Auge gefasst werden, Teil des Maßnahmenprogramms gemäß der Wasserrahmenrichtlinie sein, was als Teil der Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete zu kommunizieren ist.

auszugestalten ist, wenn bei einem Wasserkörper gemäß Referenzszenario 2004 oder 2015 das Risiko besteht, die Ziele nicht zu erreichen.

Die in der Abbildung dargestellten Analyseergebnisse zeigen, dass ein Wasserkörper 2004 in weniger als gutem Zustand sein kann, eine geplante Maßnahme aber das Problem vor 2015 beheben kann. Ergibt die Analyse, dass bei dem Wasserkörper kein Risiko besteht, kann es erforderlich sein, Akteuren zu erläutern, dass der Grund dafür ist, dass das vorhandene Problem durch die geplante Maßnahme behoben wird. Wird bei dem Wasserkörper andererseits ein Risiko ermittelt, so kann es notwendig sein, klarzumachen, dass die geplante Maßnahme in der Analyse noch nicht berücksichtigt wurde. Allerdings gibt es aus verwaltungstechnischer Sicht keinen bedeutenden praktischen Unterschied in den Vorgehensweisen, solange dafür gesorgt ist, durch geeignete Überwachung zeigen zu können, dass der betreffende Wasserkörper die Ziele der WRRL bis 2015 erreichen kann.

Erheblich veränderte Wasserkörper

Die Beziehung zwischen der vorläufigen Ermittlung erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) und der Risikoanalyse für derartige Wasserkörper wird trotz des umfassenden Leitfadens¹⁵ zu dieser Angelegenheit unterschiedlich gehandhabt. Es sollte klar sein, dass trotz der erforderlichen ähnlichen Datensätze die beiden Vorgänge getrennt zu behandeln sind. Die vorläufige Ermittlung erheblich veränderter Wasserkörper ist Teil der Bestandsaufnahme. Die Analyse der Belastungen und Auswirkungen für sämtliche solchermaßen ermittelten potenziellen HMWB ist unabhängig davon durchzuführen, wobei alle Belastungen und Auswirkungen einschließlich Belastungen aufgrund beträchtlicher hydromorphologischer Veränderungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wäre die Frage, ob potenzielle HMWB mit dem „guten ökologischen Zustand“ oder dem „guten ökologischen Potenzial“ zu vergleichen sind, anhand der in den jeweiligen Leitfäden vereinbarten Verfahren zu klären.

Ausnahmeregelungen

Vom Erreichen des „guten Zustands“ bis 2015 kann bei einzelnen Wasserkörpern nach Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie abgewichen werden; solche Ausnahmeregelungen betreffen insbesondere die „Verlängerung der Fristen“ (Artikel 4 Absatz 4) und „weniger strenge Ziele“ (Artikel 4 Absatz 5). Während die Festlegung verlängerter Fristen oder weniger strenger Ziele Teil der Bewirtschaftungsplanung für Einzugsgebiete ist und die Anwendung solcher Ausnahmeregelungen im ersten Plan für 2009 angegeben werden muss, herrscht Übereinstimmung darin, dass sich die Analyse der Belastungen und Auswirkungen nach Artikel 5 nur mit dem Risiko befasst, die in Artikel 4 Absatz 1 vorgegebenen Ziele nicht zu erreichen, insbesondere das Risiko, den guten Zustand bis 2015 nicht zu erreichen (siehe IMPRESS-Leitfaden). Somit können einige Wasserkörper, bei denen das Risiko ermittelt wurde, die „Ziele möglicherweise nicht zu erreichen“, später vom Erlangen des guten Zustands bis 2015 angenommen werden, wenn die in Artikel 4 Absatz 4 oder Absatz 5 genannten spezifischen Bedingungen erfüllt sind.

¹⁵ Leitfaden Nr. 4: Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern; und Leitfaden Nr. 3: Analyse von Belastungen und ihren Auswirkungen.

Grundsatz 5:

Unzureichende Daten sind keine Entschuldigung. Zeigen Sie, dass das Bestmögliche unternommen wurde. Führen Sie eine Lückenanalyse durch und beschreiben Sie die anschließend zum Füllen der ermittelten Lücken erforderlichen Schritte.

Unzureichende Daten müssen nicht als Entschuldigung dafür dienen, bestimmte Probleme nicht angegangen zu sein oder gar keine Analyse bestimmter Belastungen oder Auswirkungen durchgeführt zu haben. Es gibt Schritte, die in allen Flussgebietseinheiten unternommen werden können, und zwar nach dem Verfahren der fortlaufenden Verbesserung des Standes der Kenntnisse:

Keine Daten > qualitative Informationen > quantitative Daten > Schätzungen für das gesamte Einzugsgebiet > verfeinerte berechnete Daten oder Überwachungsdaten auf der Ebene der Wasserkörper

Es sollte möglich sein, für jede Flussgebietseinheit anzugeben, ob bestimmte Belastungen vorliegen oder nicht. Eine solche erste Bewertung kann Grundlage einer gezielteren Datensammlung sein, wenn es Anzeichen für möglicherweise signifikante Belastungen gibt. Einer ähnlichen Logik kann man während der gesamten Umsetzung folgen.

Ferner sollte geprüft werden, ob andere Datenquellen – wie Wasserversorger oder örtliche NGOs – ebenfalls über wertvolle Informationen verfügen, die, nach entsprechender Qualitätsprüfung, vorhandene Daten ergänzen können, um die Qualität der Bewertung zu verbessern.

Eine Lückenanalyse zu fehlenden oder unzureichenden Daten sollte, soweit möglich bis Ende 2004, jede unvollständige Bewertung nach Artikel 5 ergänzen. Die nächsten Schritte im Hinblick auf die Überwachung, aber auch auf die Gewinnung von Daten zu Belastungen und Auswirkungen sollten als Teil der Analyse dargestellt werden. Dies bedeutet, dass, zusammen mit den unter Grundsatz 3 beschriebenen Punkten, wo Datenlücken, die die Analyseergebnisse wahrscheinlich beeinträchtigen würden, die Analyse entsprechend überprüft, aktualisiert und im Zeitraum 2005 bis 2008 abgeschlossen werden sollte. Eine umfassende Überprüfung der Analyse muss 2013 abgeschlossen sein.

Ein solches nach Prioritäten vorgenommenes „Schließen von Lücken“ führt zu einem höheren Maß an Sicherheit und Kenntnissen für die Erstellung des Maßnahmenprogramms und somit zu einer Verringerung des Risikos nicht zielgerichteter, kostspieliger Maßnahmen. Darüber hinaus wird die Beteiligung der Öffentlichkeit erleichtert, wenn gezeigt wird, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend begründet sind.

6. Kommunikation

Erste Anzeichen aus verschiedenen Einzugsgebieten geben Anlass zu der Sorge, dass eine große Mehrheit von Wasserkörpern als mit dem Risiko behaftet eingestuft werden muss, dass die „Ziele möglicherweise nicht erreicht werden“. Des Weiteren ist die Analyse aufgrund ihrer technischen Natur für jene Akteure, die an der Gewinnung der Ergebnisse nicht

unmittelbar beteiligt waren, häufig nicht nachvollziehbar. Angesichts der Komplexität des Gegenstandes und der Bedeutung der Analyse für die Umsetzung wäre es kontraproduktiv, wenn Entscheidungsträger, Akteure, NGOs und die breite Öffentlichkeit die Ergebnisse der Analyse falsch wahrnehmen.

Daher ist es entscheidend, dass die Kommunikation der Analyseergebnisse transparent erfolgt und ihre Ursachen erklärt, somit auch, warum ein hoher Anteil von Wasserkörpern die „Ziele möglicherweise nicht erreicht“.

In dieser Hinsicht ist es wenig hilfreich, dass die WRRL für die Ergebnisse letztlich nur zwei Kategorien vorsieht: die Ziele werden entweder „erreicht“ oder „möglicherweise nicht erreicht“. Diese „Schwarzweißmalerei“ (bzw. „Rotgrünmalerei“) mag für die technische Umsetzung ausreichen, ist für Informationszwecke aber ungeeignet. Außerdem kann der Begriff „Risiko“ bestimmte Annahmen und Erwartungen auslösen, die man sich vom in der Richtlinie vorgesehenen fachlich-technischen Ansatz her nicht vorgestellt hatte.

Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits begonnen, die Darstellung der Ergebnisse unterschiedlich auszugestalten, und haben weitere Kategorien eingeführt. Einige allgemeine Überlegungen für ein solches Vorgehen wurden unter Grundsatz 3 oben beschrieben. Solche Ansätze, die insgesamt eher zur Darstellung disaggregierter als hoch aggregierter Daten führen, sind ein zentrales Element erfolgreicher Kommunikationsstrategien.

Ferner ist anzuerkennen, dass für unterschiedliche Zielgruppen möglicherweise unterschiedliche Kommunikationsstrategien und -mittel notwendig sind. Ein Fachbericht von einigen Hundert Seiten ist nur für sehr kleine Gruppe von Experten unter den Akteuren verständlich und geeignet. Es kann eine Vielzahl von Instrumenten und Methoden der Kommunikation erforderlich sein, um die eigentliche Aussage der Analyseergebnisse zu vermitteln.

Die Unterstützung der Entscheidungsträger, Wassernutzer, NGOs und anderer interessierter Stellen ist für die erfolgreiche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entscheidend. Ihre Unterstützung zu gewinnen und zu sichern hängt von effektiver Kommunikation ab.

Der Bericht über die Ergebnisse der Analyse nach Artikel 5 ist die erste große Herausforderung für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsplanung für Einzugsgebiete. Um ihr wirklich gerecht zu werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kommunikationsstrategien entwickeln. Dieses Dokument empfiehlt einige zentrale Grundsätze und Aussagen dazu. Die Einbeziehung gemeinsamer Grundsätze und vergleichbarer Aussagen ermöglicht, dass die Strategien einander stützen und ergänzen, statt sich zu widersprechen.

Unten sind Beispiele für Faktoren aufgeführt, die einer effektiven Kommunikation der Ergebnisse von Analysen nach Artikel 5 wahrscheinlich förderlich sind
1. Erklären Sie, was die Belastungs- und Auswirkungsanalyse ist, und erläutern Sie ihre Bedeutung für den Planungsprozess der Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete insgesamt.
2. Erläutern Sie, warum sie sich von anderen bisherigen Bestandsaufnahmen der Wasserumwelt unterscheidet (z. B. Umfang usw.).
3. Erläutern Sie, inwiefern Wirtschaftlichkeit, verlängerte Fristen oder weniger strenge Ziele Elemente des Planungsprozesses sind und <ol style="list-style-type: none"> a. sie im Verlauf weiterer Planungszyklen einen Mechanismus für die Gewichtung von Verbesserungen liefern und b. sie sozioökonomische sowie ökologische Kosten und Nutzen durch Verwendung u. a. der auf Kosten-Nutzen-Relationen zielenden Instrumente der Richtlinie berücksichtigen.
4. Stellen Sie die Analyseergebnisse in (zunächst) disaggregierter Form dar, um zu zeigen: <ol style="list-style-type: none"> a. welche Faktoren dafür verantwortlich sind, dass Wasserkörper als „gefährdet“ identifiziert werden und b. welche Angelegenheiten bereits wirksam geregelt werden und somit nicht dazu führen, dass eine erhebliche Zahl von Wasserkörpern als „gefährdet“ eingestuft wird.
5. Erläutern Sie die verschiedenen Folgemaßnahmen für jeden Wasserkörper und untergliedern Sie die Richtlinienkategorien „Risiko, die Ziele nicht zu erreichen“ (gefährdet) und „kein Risiko, die Ziele nicht zu erreichen“ (nicht gefährdet) im nötigen Maße, um die Folgemaßnahmen angemessen zu unterscheiden und nach Vorrang einzustufen.
6. Wenn möglich, entwickeln Sie eine für die gesamte Flussgebietseinheit einheitliche Kommunikationsstrategie.
7. Wenn möglich, beteiligen Sie Interessengruppen an den Untersuchungen für die Analyse und berücksichtigen Sie ihre Informationen und Beiträge vor Abschluss des Berichtes.
8. Wenn möglich, treffen Sie einfache Vorkehrungen, durch die Interessengruppen weitere Einzelheiten über die Ergebnisse für die vor Ort vorkommenden Wasserkörper erfahren können (z. B. Web-basierte Informationen).
9. Vermeiden Sie: <ol style="list-style-type: none"> a. den Gebrauch spezialisierter Fachsprache b. den Gebrauch des Kürzels „gefährdet“, wenn nicht deutlich gemacht wurde, dass damit insbesondere das Risiko [A.d.Ü.: im Sinne einer bestimmten Wahrscheinlichkeit] gemeint ist, die Umweltziele der Richtlinie nicht zu erreichen c. die übermäßige Konzentration auf wissenschaftliche Fachprobleme.

7. Schlussausführungen

Anfang 2004 liegen mehr und mehr erste Beispiele für die Belastungs- und Auswirkungsanalyse gemäß der Wasserrahmenrichtlinie vor. Diese ersten Erfahrungen zeigen, dass eine solche Analyse möglich ist. Allerdings haben sich in ganz Europa eine Reihe von Schwierigkeiten und gemeinsamen Fragen gezeigt. Dieses Dokument stellt einige Grundsätze für die Fertigstellung der Analyse nach Artikel 5 vor, die auf die derzeitigen Hindernisse wie unzureichende Daten und hohe Unsicherheitsgrade eingehen. Ferner wird die Beziehung zur Kommunikation der Analyseergebnisse und ihrer Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung hergestellt.

Im Nachgang zur breiten Diskussion im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie fasst das Dokument die Auffassung der Wasserdirektoren zusammen. Es soll Beiträge zur Arbeit der kommenden Monate an der Fertigstellung der Analyse und der Berichte an die Kommission liefern. Schwerpunktmäßig geht es hier allerdings um den Zeitraum 2005 bis 2008, wenn die „Lehren“ aus der Analyse gezogen und die Folgemaßnahmen umgesetzt werden müssen, um aktualisierte Ergebnisse als solide Grundlage für die Ausarbeitung des Maßnahmenprogramms zur Verfügung zu haben.

Die Diskussion wie auch der Prozess sollten hier nicht beendet sein, sondern in ganz Europa unter den an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Beteiligten oder Interessierten fortgesetzt und fortgeführt werden. Im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie sollte in den kommenden Jahren ferner der weiteren Entwicklung einiger der hier angesprochenen Fragen Beachtung geschenkt werden. Es kann angezeigt sein, weitere Erfahrungen in den Pilot-Einzugsgebieten zu sammeln oder einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über bewährte Praktiken der Kommunikation der Analyseergebnisse nach Artikel 5 und die Schlussfolgerungen daraus einzurichten. Weitere Einzelheiten wird das Arbeitsprogramm 2005/2006 der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie enthalten.